

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg -
Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 26.10.2016 folgende Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel, Theeßen und Stresow und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kostenerstattung) und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren).
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das sonst in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangende Wasser.

**Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der Zentraleinrichtung „Burg“ Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des vorangegangenen Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieses Absatzes Sätze 2 und 3, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit Ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall).
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,56 EUR/m² Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. § 6 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die sogenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe einer Begrenzungsfläche von 1.415 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden

Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA); hierfür hat der Beitragspflichtige entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 - 5 i. V. mit § 11 Abs. 1 ermittelte Beitragsfläche anteilig in dem Verhältnis zu verringern ist, in dem die Grundfläche der beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile zu der nach § 4 Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche steht.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen nach Absatz 1.

§13 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Abschnitt IV Schmutzwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde

gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

Bei Vorhandensein einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die gemessene eingeleitete Schmutzwassermenge als tatsächlich eingeleitet.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Verbrauchstellen. Begründete Angaben des Gebührenpflichtigen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 4 Buchst. a) und die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige vor Beginn der Einleitung und nach Zustimmung durch den Verband auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gelten die Vorschriften der Anlage 1. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken/ Pools verwendet werden, sind auf Antrag abzusetzen, sofern diese nicht tatsächlich in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Voraussetzung für die Absetzung ist der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis für Beckenvolumina ab 20 m³ oder die Anzeige der Entleerung für Beckenvolumina bis 20 m³ bei der Unteren Wasserbehörde. Dem Antrag ist eine Kopie der Genehmigung/des Schreibens der Unteren Wasserbehörde (UWB) und eine Erklärung über die Herkunft des für die Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools verwendeten Wassers beizufügen. Ist aus der Genehmigung/dem Schreiben der UWB das Beckenvolumen nicht ersichtlich, ist weiterhin eine Kopie des Antrages/der Anzeige an die UWB beizufügen.

Der Antrag ist entsprechend § 15 Abs. 7 nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Einer jährlich wiederholten Antragsstellung bedarf es nicht, wenn sich die rechtlichen und/ oder tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitraum nicht verändert haben. Sollten sich die tatsächlichen und/ oder rechtlichen Verhältnisse (etwa, dass eine Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools gar nicht oder in einem veränderten Umfang erfolgt ist oder dass die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen ist) im Erhebungszeitraum verändert haben, so ist der Gebührenpflichtige zur unverzüglichen Anzeige dieser Veränderung verpflichtet.

Verfügt die Verbrauchsstelle über keinen Abzugszähler und wird dem Grundstück über keine andere als die öffentliche Wasserversorgungsanlage Wasser zugeführt, so wird als jährliche Wassermenge für die Befüllung das 1,5fache des Beckenvolumens vermutet. Ergeben sich im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, kann die Absetzung von der Beibringung weiterer Nachweise abhängig gemacht werden. Wird ein über die vermutete Menge hinausgehender Abzug begehrt, hat der Antragsteller die entsprechenden Mengen durch geeignete Beweismittel glaubhaft nachzuweisen.

§ 16 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m ³ /h	9,00 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m ³ /h	21,60 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m ³ /h	36,00 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m ³ /h	54,00 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m ³ /h	90,00 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m ³ /h	144,00 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m ³ /h	216,00 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m ³ /h	540,00 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m ³ /h	900,00 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m ³ /h	1.440,00 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m ³ /h	2.160,00 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m ³ /h	3.600,00 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m ³ /h	5.400,00 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,70 EUR / Kubikmeter.

(3) Für Schmutzwassereinleiter mit einer Schmutzwassermenge von mehr als 5000 m³ pro Jahr und Einleitstelle kann eine Schmutzwasser-Sondergebühr als Zuschlag oder als Abschlag zu der in Abs. 2 genannten Leistungsgebühr erhoben werden, wenn die Beseitigung dieser Abwässer deutliche und individuell zurechenbare Mehr- oder Minderkosten in der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Die Mehr- oder Minderkosten sind durch eine den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Kalkulation zu ermitteln. Sonderverträge mit Zuschlägen sind als Voraussetzung für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) abzuschließen, wenn die in § 8 ABS aufgeführten Einleitbedingungen nicht eingehalten werden können und dies wesentliche und der Einleitung zuordenbare Mehrkosten für die Reinigung verursacht.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (z.B. Beseitigung des Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserzuführung endet).

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühren) nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der eingeleiteten Schmutzwassermenge, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht (Vorjahresdaten), und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld (Grund- und Leistungsgebühr). In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen, soweit keine Schmutzwassermengen gemäß § 15 Abs. 4 zu ermitteln sind.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so erfolgt die Festsetzung der Gebührenschuld nach Ende der Gebührenpflicht. Die Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 4 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (Erfahrungswerte vergleichbarer Abnehmer).
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist folgende Regelung für die Berechnung der Grundgebühr maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat die volle Grundgebühr zu entrichten. Beginnt die Entsorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Zeitraum keine Grundgebühr erhoben.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird für den bisherigen Gebührenpflichtigen bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat keine Grundgebühr und bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat die volle Grundgebühr berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Entsorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Gebührenpflichtige grundgebührenpflichtig, der die Entsorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 6 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - 2a. entgegen § 15 Abs. 8 die veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber der Antragsstellung nicht anzeigt.
 3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 25 Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 17.05.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 26. Oktober 2016

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 15 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1 Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeige- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung
 - 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweislich durchzuführen.

2. Absetzung und Minderung nach ATV-„Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.

3. Einbau eines anzeige- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)
 - 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau des Abzugszählers (z. B. Kosten der Leistungen des Wasserverbandes Burg, ggf. Fremdleistungen, Materialkosten einschließlich Zähleranschaffungskosten und Eichgebühren) trägt der Gebührenpflichtige.
 - 3.2 Der Einbau und Ausbau der Armaturen unterliegt den Bedingungen der Trinkwasserversorgungssatzung. Die für den Einbau des Abzugszählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1´´) ist über den Wasserverband Burg zu beziehen. Pflege und Wartung der Armaturen sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Abzugszähler) vom Gebührenpflichtigen durchzuführen.
 - 3.3 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Abzugszähler in der erforderlichen NenngroÙe (mindestens Qn 2,5) über den Verband zu beziehen sowie den Ein- und Ausbau des Abzugszählers und die Abnahme der Armaturen durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen. Dies betrifft auch den turnusmäßigen Wechsel des Zählers bei Ablauf der Eichfrist.
 - 3.4 Die Kosten für die Leistungen des Verbandes für den Abzugszähler betragen:
 - für den Einbau 40,90 €
 - für den Ausbau 40,90 €
 - für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau (Wechsel) 51,12 €

Weitere Leistungen sowie Materialkosten sind entsprechend des dem Wasserverband Burg entstandenen Aufwandes zu erstatten.

§ 2 Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der Anlage 1

1. Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises gemäß der Nummern 1 bis 3 des § 1 der Anlage 1 verlangen.

2. Entscheidet sich der Wasserverband Burg für den Einbau einer Messeinrichtung nach § 1 Nummer 1 oder 3, dann bestimmt der Wasserverband Burg, wo die Messeinrichtung installiert wird. Der Grundstückseigentümer wird dazu angehört.
3. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.
4. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbstablesung und Meldung verpflichten.
5. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.
6. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.